

I. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SONIMA GmbH (im folgenden nur SONIMA) gelten für alle zwischen der SONIMA und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren des Lieferanten. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die SONIMA nicht ausdrücklich anerkennt, sind für SONIMA unverbindlich, auch wenn SONIMA in Kenntnis derselben den Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen von SONIMA gelten auch dann, wenn SONIMA die Lieferung des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen SONIMA und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Liefer-/Leistungsverträgen getroffen werden, sind in den jeweiligen Liefer-/Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten von SONIMA schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. An das Angebot für den Abschluss eines Kauf-/Liefervertrages (Bestellung) ist SONIMA zwei Wochen gebunden. Nimmt der Lieferant nicht innerhalb zwei Wochen seit Zugang das Angebot an, ist SONIMA zum Widerruf des Angebotes berechtigt. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn eine Annahme des Angebotes durch Schweigen nach § 362 Abs. 1 HGB bereits fingiert ist.
- 2.2. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum von SONIMA, welche sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Nimmt der Lieferant die Angebote von SONIMA nicht innerhalb der Frist gemäß II. 2.1. an, sind diese Unterlagen unverzüglich SONIMA zurückzusenden.
- 2.3. Soweit zwischen dem Lieferanten und dem in der vorgesehenen Lieferkette stehenden Endkunden (i.d. Regel der Automobilhersteller) hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Produktes Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen sind und SONIMA im Rahmen der Bestellung hierauf verwiesen hat, gelten diese auch im Verhältnis zu SONIMA. Ergänzend gelten ggf. mit dem Lieferanten gesondert getroffene Vereinbarungen zu Qualität, sowie Verpackung und Anlieferung (SONIMA-QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG).

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der seitens SONIMA in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von SONIMA angegebene Bestellnummer auszuweisen.
- 3.2. SONIMA zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von vierzehn Kalendertage, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Lieferanten und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto.
- 3.3. SONIMA stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. SONIMA ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Liefer-/Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von SONIMA Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

IV. Lieferfrist

- 4.1. Die von SONIMA in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich.
- 4.2. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens 5 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleiben unberührt. Macht SONIMA Schadensersatzansprüche geltend, ist der Lieferant zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 4.3. Gelangen dem Lieferant Umstände zur Kenntnis (Lieferschwierigkeiten des Vorlieferanten, Fertigungsschwierigkeiten oder ähnliches), welche ihn an der fristgerechten Lieferung hindern könnten, wird er SONIMA unverzüglich benachrichtigen.

- 4.4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf wegen der verspäteten Lieferung SONIMA zustehende Ersatzansprüche.

V. Gewährleistung/Haftung

- 5.1. Die Warenannahme erfolgt unter dem Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit und Vollständigkeit. SONIMA ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von SONIMA abgesandt wird und diese dem Verkäufer anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn SONIMA sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Verkäufer anschließend zugeht.
- 5.2. SONIMA stehen die nachfolgend unter 5.3. aufgeführten und darüberhinausgehenden gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu und der Lieferant haftet gegenüber SONIMA im gesetzlichen Umfang. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.3. SONIMA kann wegen eines Mangels der Ware nach erfolglosem Ablauf einer dem Lieferanten zur Nacherfüllung - welche nach Wahl von SONIMA durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu erfolgen hat - bestimmten angemessenen Frist, den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn
- der Lieferant die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert,
 - der Lieferant die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und SONIMA im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat,
 - besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Selbstvornahme der Mangelbeseitigung rechtfertigen,
 - die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder
 - SONIMA unzumutbar ist.
- Soweit SONIMA berechtigt ist den Mangel selbst zu beseitigen, kann SONIMA auf Kosten des Lieferanten mangelhafte Stücke aussortieren oder durch Dritte aussortieren lassen. Weitergehende gesetzliche Mängelgewährleistungsrechte von SONIMA bleiben unberührt.
- 5.4. Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

VI. Haftung des Verkäufers/Versicherungsschutz

- 6.1. Wird SONIMA aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant SONIMA auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.
- 6.2. Muss SONIMA aufgrund eines Schadensfalls i.S.v. Abschnitt VI Nr. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, SONIMA alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. SONIMA wird, soweit es SONIMA möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SONIMA bleiben hiervon unberührt.
- 6.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme, mindestens jedoch 2 Mio € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von SONIMA bleiben hiervon unberührt.
- 6.4. Wird SONIMA von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Lieferanten ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, SONIMA auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die SONIMA im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind, es sei denn, der Lieferant hat nicht schuldhaft gehandelt. SONIMA ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bzgl. dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

VII. Geheimhaltung/Eigentumsvorbehalt/Einhaltung gesetzlicher Vorschriften/Informationspflichten des Lieferanten

- 7.1. Alle dem Lieferanten von SONIMA übergebenen Teile und Unterlagen bleiben Eigentum von SONIMA. Der Lieferant darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von SONIMA außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Lieferant diese auf eigene Kosten unverzüglich an SONIMA zurückzugeben.
- 7.2. Der Lieferant gewährleistet, dass die an SONIMA zu liefernden Waren im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Herstellungslandes hergestellt wurden und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner SONIMA alle erforderlichen Informationen betreffend der zu liefernden Ware verfügbar zu machen, die SONIMA zur Einhaltung sämtlicher Gesetze, Regeln und damit verbundenen gesetzlichen Meldepflichten im Zielland (in den Zielländern) der Lieferung zur Verwendung der Waren benötigt. Der Lieferant wird SONIMA unverzüglich schriftlich unter Angabe der ihm bekannten Informationen in Kenntnis setzen, sollten ihm Anhaltspunkte bekannt werden, die Zweifel an der gesetzeskonformen Herstellung der Ware oder die Annahme der Verletzung Rechte Dritter begründen. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, sämtliche Dokumentationen und/ oder elektronischen Aufzeichnungen über Transaktionen verfügbar zu machen, die SONIMA zur Erfüllung zollbezogener Verpflichtungen etwaiger örtlicher Vorschriften im Zielland hinsichtlich Inhalt und Herkunft benötigt.
- 7.3. SONIMA und seine Kunden behalten sich das Recht vor, die den Anforderungen entsprechende Normgerechtigkeit von Produkten und Prozessen am Standort des Lieferanten und dessen Subunternehmer zu verifizieren – entweder in planmäßigen Zeitabständen oder außerplanmäßig aufgrund von Vorkommnissen bzw. Häufigkeit.

VIII. Soziale Verantwortung - Umweltschutz

8. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seiner Tätigkeit und Herstellung nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Management nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

VIII. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferanten und SONIMA ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von SONIMA, soweit der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist.
- 9.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

10. Änderungen

| Gliederungspkt. | Änderungsbeschreibung | Rev.-Nr. | Name / Funktion | Datum |
|-----------------|---|----------|---------------------------|------------|
| - | In Docuware hochgeladen | 01 | | |
| | Passage VIII. Soziale Verantwortung – Umweltschutz hinzugefügt | 02 | Vorriink / Leiter Einkauf | 04.11.2021 |